

1999

Ausgegeben zu Bonn am 10. Februar 1999

Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
7. 1. 99	Bekanntmachung des deutsch-honduranischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	74
12. 1. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Elften Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen	75
12. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr	76
12. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	77
12. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Donauschutzübereinkommens	77
12. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr und des Protokolls zur Änderung des Abkommens . . .	78
12. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über nukleare Sicherheit	78
12. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung . .	79
12. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	79
12. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates sowie des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen	80
12. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen	80
12. 1. 99	Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung des Abkommens vom 18. September 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Zentralbank über den Sitz der Europäischen Zentralbank	81
12. 1. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-katarischen Abkommens über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	81
13. 1. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verträge von 1994 des Weltpostvereins	82
14. 1. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-estnischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	84
14. 1. 99	Bekanntmachung des deutsch-äthiopischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	84
14. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)	86
14. 1. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-kasachischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	86
4. 2. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr	87

**Bekanntmachung
des deutsch-honduranischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 7. Januar 1999

Das in Bonn am 3. Dezember 1998 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Honduras über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 3. Dezember 1998

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Januar 1999

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Bernhard Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Honduras
über Finanzielle Zusammenarbeit
„Sozialinvestitionsfonds FHIS IV“**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Honduras –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Honduras,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Honduras beizutragen,

unter Bezug auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 6. November 1996, Ziffer 2.4.2 –

sind wie folgt übereingekommen;

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Honduras, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Sozialinvestitionsfonds FHIS IV“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu

10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Honduras durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Honduras zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, und das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt. Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für den in Artikel 1 genannten Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2004.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Honduras stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Honduras erhoben werden.

Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, die die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Honduras überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 3. Dezember 1998 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

W. Richter
Volker Ducklau

Für die Regierung der Republik Honduras

Starkman Pinel

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der Elften Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen
des Internationalen Übereinkommens von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See
und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen**

Vom 12. Januar 1999

Nach § 3 Abs. 1 der Elften Verordnung vom 18. September 1998 über die Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen (11. SOLAS-ÄndV) – BGBl. 1998 II S. 2549 – wird bekanntgemacht, daß die

- in § 1 Satz 1 Nr. 1 dieser Verordnung genannte EntschlieÙung MSC.65(68) des Schiffssicherheitsausschusses der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation vom 4. Juni 1997 und die
- in § 1 Satz 1 Nr. 2 dieser Verordnung genannte EntschlieÙung 1 der Konferenz der Vertragsregierungen vom 27. November 1997

am 1. Juli 1999

in Kraft treten.

Bonn, den 12. Januar 1999

Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Edelstein

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen
zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen
als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung
im internationalen Luftverkehr**

Vom 12. Januar 1999

I.

Das in Guadelajara am 18. September 1961 unterzeichnete Zusatzabkommen zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr (BGBl. 1963 II S. 1159) ist nach seinem Artikel XIV Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bahrain	am	10. Juni 1998
Estland	am	20. Juli 1998
Ghana	am	19. Oktober 1997.
Es wird für		
Guinea	am	11. Februar 1999

in Kraft treten.

II.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Slowenien haben der Regierung von Mexiko als Verwahrer am 8. Oktober 1997 und 19. August 1998 ihre Rechtsnachfolge zu dem Zusatzabkommen vom 18. September 1961 notifiziert. Dementsprechend sind

Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am	17. September 1991
Slowenien	am	25. Juni 1991,

dem jeweiligen Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, Vertragsparteien des Zusatzabkommens geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 9. August 1979 (BGBl. II S. 951) und vom 1. Juli 1997 (BGBl. II S. 1451).

Bonn, den 12. Januar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966**

Vom 12. Januar 1999

Das Internationale Freibord-Übereinkommen vom 5. April 1966 (BGBl. 1969 II S. 249; 1977 II S. 164) ist nach seinem Artikel 28 Abs. 3 für

Guyana am 10. März 1998
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. November 1997 (BGBl. 1998 II S. 15).

Bonn, den 12. Januar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Donauschutzübereinkommens**

Vom 12. Januar 1999

Die Bekanntmachung vom 12. Oktober 1998 über das Inkrafttreten des Donauschutzübereinkommens (BGBl. II S. 2934) wird hiermit dahingehend berichtigt, daß das Übereinkommen für die folgenden Staaten bisher nicht in Kraft getreten ist:

Bulgarien
Moldau, Republik
Ukraine.

Bonn, den 12. Januar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens zur Vereinheitlichung
von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr
und des Protokolls zur Änderung des Abkommens**

Vom 12. Januar 1999

Das Abkommen vom 12. Oktober 1929 zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (RGBl. 1933 II S. 1039) und das Protokoll vom 28. September 1955 zur Änderung des Abkommens (BGBl. 1958 II S. 291) sind nach Artikel 38 des Abkommens und Artikel XXIII des Protokolls für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Angola	am	8. Juni 1998
Bahrain	am	10. Juni 1998
Estland	am	14. Juni 1998
Ghana	am	9. November 1997.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Juli 1997 (BGBl. II S. 1462).

Bonn, den 12. Januar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über nukleare Sicherheit**

Vom 12. Januar 1999

Das Übereinkommen vom 20. September 1994 über nukleare Sicherheit (BGBl. 1997 II S. 130) ist nach seinem Artikel 31 Abs. 2 für

Armenien am 20. Dezember 1998
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. November 1998 (BGBl. II S. 2968).

Bonn, den 12. Januar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über das Verbot
des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der
Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung**

Vom 12. Januar 1999

Das Übereinkommen vom 18. September 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (BGBl. 1998 II S. 778) wird nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Panama am 1. April 1999.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. II S. 3004).

Bonn, den 12. Januar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame,
unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Vom 12. Januar 1999

Das VN-Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 246) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Niger am 4. November 1998

Sambia am 6. November 1998

nach Maßgabe eines Vorbehalts zu Artikel 20.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. November 1998 (BGBl. II S. 3008).

Bonn, den 12. Januar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Allgemeinen Abkommens über die
Vorrechte und Befreiungen des Europarates
sowie des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen**

Vom 12. Januar 1999

Das Allgemeine Abkommen vom 2. September 1949 über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates und das Zusatzprotokoll vom 6. November 1952 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (BGBl. 1954 II S. 493, 501; 1957 II S. 261) sind nach Artikel 7 Buchstabe d des Zusatzprotokolls für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Andorra	am 24. November 1998
Litauen	am 22. Juli 1998.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 9. Juli 1998 (BGBl. II S. 1970) und vom 19. November 1998 (BGBl. II S. 3018).

Bonn, den 12. Januar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung,
Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen
und über die Vernichtung solcher Waffen**

Vom 12. Januar 1999

Das Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1994 II S. 806) ist nach seinem Artikel XXI Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Burundi	am 4. Oktober 1998
Panama	am 6. November 1998
Vietnam	am 30. Oktober 1998.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Oktober 1998 (BGBl. II S. 2947).

Bonn, den 12. Januar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über die vorläufige Anwendung
des Abkommens vom 18. September 1998
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Europäischen Zentralbank
über den Sitz der Europäischen Zentralbank**

Vom 12. Januar 1999

Nach Artikel 1 der Verordnung vom 22. Oktober 1998 zur vorläufigen Anwendung des Abkommens vom 18. September 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Zentralbank über den Sitz der Europäischen Zentralbank (BGBl. 1998 II S. 2744) wird bekanntgemacht, daß die Bestimmungen des Abkommens mit Ausnahme der Artikel 4, 6 und 14 Abs. 3 nach seinem Artikel 22 Abs. 2

mit Wirkung vom 9. Dezember 1998

vorläufig angewendet werden.

Bonn, den 12. Januar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-katarischen Abkommens
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

Vom 12. Januar 1999

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. April 1998 zu dem Abkommen vom 14. Juni 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Katar über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1998 II S. 628) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tage

am 19. Januar 1999

in Kraft treten.

Die Ratifikationsurkunden sind in Doha am 19. Dezember 1998 ausgetauscht worden.

Bonn, den 12. Januar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der Verträge von 1994 des Weltpostvereins**

Vom 13. Januar 1999

Nach Artikel 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. August 1998 zu den Verträgen vom 14. September 1994 des Weltpostvereins (BGBl. 1998 II S. 2082) wird bekanntgemacht, daß

1. das Fünfte Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins
 2. die Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins nebst Anhang
 3. der Weltpostvertrag
 4. das Postpaketübereinkommen
 5. das Postanweisungsübereinkommen
 6. das Postgiroübereinkommen
 7. das Postnachnahmeübereinkommen
- nebst Schlußprotokollen für die

Bundesrepublik Deutschland am 9. Dezember 1998
in Kraft getreten sind; die Ratifikationsurkunde ist am 9. Dezember 1998 beim Generaldirektor des Internationalen Büros des Weltpostvereins in Bern hinterlegt worden.

Die Verträge sind ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Bangladesch	am	6. Februar 1997, Nr. 1–5
Belgien	am	7. September 1998, Nr. 1–7
Bolivien	am	29. September 1998, Nr. 1–7
Bosnien und Herzegowina	am	19. Dezember 1996, Nr. 1–7
Bulgarien	am	11. April 1996, Nr. 1–6
Burundi	am	28. Januar 1997, Nr. 1–7
Chile	am	27. Oktober 1997, Nr. 1–7
China	am	9. Mai 1997, Nr. 2–7
	am	31. Juli 1997, Nr. 1
Dänemark	am	1. Januar 1996, Nr. 1–7
Ecuador	am	25. März 1998, Nr. 1–7
Elfenbeinküste	am	6. August 1998, Nr. 2–7
Eritrea	am	1. Januar 1996, Nr. 1–4
Finnland	am	1. Januar 1996, Nr. 1–7
Frankreich	am	9. Juli 1998, Nr. 1
	am	6. August 1998, Nr. 2–7
Ghana	am	1. Mai 1997, Nr. 1–5, 7
Indonesien	am	14. August 1996, Nr. 1
Italien	am	19. Juni 1997, Nr. 1–7
Israel	am	23. Dezember 1996, Nr. 1–4
Japan	am	1. Januar 1996, Nr. 1–6
Jemen	am	11. April 1996, Nr. 1–5, 7
Jordanien	am	1. Januar 1996, Nr. 1–5
Kambodscha	am	23. Mai 1996, Nr. 1–7
Kamerun	am	23. Oktober 1996, Nr. 1–7
Kanada	am	12. Mai 1997, Nr. 1–4
Kenia	am	12. Juni 1997, Nr. 1–4
Korea, Republik	am	1. Januar 1996, Nr. 1–7
Kuba	am	12. August 1998, Nr. 1, 3, 4
Kuwait	am	1. Januar 1996, Nr. 1–5
Laos, Demokratische Volksrepublik	am	12. März 1998, Nr. 1–4
Lettland	am	1. Januar 1996, Nr. 1–4
Libanon	am	12. April 1996, Nr. 1–5

Libysch-Arabische Dschamahirija	am	8. September 1998, Nr. 1–7
Liechtenstein	am	2. Oktober 1998, Nr. 1–7
Malaysia	am	3. Juni 1998, Nr. 1–4
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am	4. Dezember 1996, Nr. 1–7
Mexiko	am	11. Dezember 1997, Nr. 1–5
Moldau, Republik	am	3. Juli 1997, Nr. 1–7
Monaco	am	11. Juli 1996, Nr. 1–7
Namibia	am	1. Januar 1996, Nr. 1–7
Neuseeland	am	14. Oktober 1996, Nr. 1–4
Niederlande	am	18. Juli 1996, Nr. 1–7
		für das Königreich in Europa, die Niederländischen Antillen und Aruba
Niger	am	9. Dezember 1996, Nr. 1–7
Norwegen	am	30. April 1997, Nr. 1
Oman	am	21. August 1996, Nr. 1–4
Panama	am	27. September 1996, Nr. 1
Polen	am	11. Oktober 1996, Nr. 1
	am	22. Oktober 1996, Nr. 2, 3
Rumänien	am	1. September 1997, Nr. 1
	am	12. Februar 1998, Nr. 2–7
Russische Föderation	am	12. September 1996, Nr. 1
	am	3. Januar 1997, Nr. 2–4
San Marino	am	23. September 1998, Nr. 1–7
Saudi-Arabien	am	21. August 1997, Nr. 1–4
Schweden	am	26. März 1996, Nr. 1–7
Schweiz	am	1. Januar 1996, Nr. 1–7
Seychellen	am	1. Januar 1996, Nr. 1–4
Singapur	am	23. Januar 1996, Nr. 1–4
Spanien	am	20. Juni 1997, Nr. 1–7
Syrien, Arabische Republik	am	25. Juni 1996, Nr. 1–7
Tadschikistan	am	1. Januar 1996, Nr. 5–7
	am	5. März 1997, Nr. 1–4
Tansania, Vereinigte Republik	am	14. August 1998, Nr. 2–7
Thailand	am	17. Januar 1996, Nr. 1–5, 7
Trinidad und Tobago	am	1. Januar 1996, Nr. 1, 3, 4
Tschechische Republik	am	17. Juni 1996, Nr. 1–5, 7
Tunesien	am	29. Juli 1996, Nr. 1–7
Ungarn	am	25. Mai 1998, Nr. 1
Vatikanstadt	am	13. November 1997, Nr. 1–7
Vereinigte Arabische Emirate	am	3. April 1997, Nr. 1–7
Vereinigtes Königreich	am	23. Juni 1997, Nr. 1–4, 6, 7
		für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, Anguilla, Bermuda, Britische Jungferninseln, Ducie, Falklandinseln, Gibraltar, Guernsey, Henderson, Hongkong, Insel Man, Jersey, Kaimaninseln, Montserrat, Oneo, Pitcairninseln, St. Helena und Nebengebiete
Vereinigte Staaten	am	20. Mai 1998, Nr. 1–5
Vietnam	am	10. Juni 1996, Nr. 1
	am	15. September 1997, Nr. 2–5
Zypern	am	9. Juli 1997, Nr. 1–7

Bonn, den 13. Januar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-estnischen Abkommens
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet
der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

Vom 14. Januar 1999

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. April 1998 zu dem Abkommen vom 29. November 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Estland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1998 II S. 547) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 28 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tag

am 30. Dezember 1998

in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunden sind in Bonn am 30. November 1998 ausgetauscht worden.

Bonn, den 14. Januar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
des deutsch-äthiopischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 14. Januar 1999

Das in Addis Abeba am 22. Juli 1998 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 22. Juli 1998

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Januar 1999

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien
über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Rehabilitierung
und Ausrüstung bestehender Berufsbildungseinrichtungen“)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien beizutragen,

unter Bezugnahme auf Ziffer 3.4 des Ergebnisprotokolls der Regierungsverhandlungen vom 4. Juli 1996 und auf Ziffer 3.2.3 des Ergebnisprotokolls der Regierungsverhandlungen vom 10. Oktober 1997 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Rehabilitierung und Ausrüstung bestehender Berufsbildungseinrichtungen“ einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderwürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 angeführten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen den genannten beiden Regierungen durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt. Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag abgeschlossen wird. Für den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2004.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien erhoben werden können.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Addis Abeba am 22. Juli 1998 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 Wiltrud Holik

Für die Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien
 Dr. Mulato Teshome

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)**

Vom 14. Januar 1999

Das Übereinkommen vom 3. September 1976 über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) – BGBl. 1979 II S. 1081 – ist nach seinem Artikel 33 Abs. 3, die dazugehörige Betriebsvereinbarung vom 3. September 1976 (BGBl. 1979 II S. 1081, 1112) nach ihrem Artikel XVII für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Tansania, Vereinigte Republik am 21. Dezember 1998

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. November 1998 (BGBl. II S. 2974).

Bonn, den 14. Januar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-kasachischen Abkommens
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet
der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

Vom 14. Januar 1999

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1998 zu dem Abkommen vom 26. November 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1998 II S. 1592) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 31 Abs. 2

am 21. Dezember 1998

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind in Almaty am 21. Dezember 1998 ausgetauscht worden.

Bonn, den 14. Januar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung
ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr**

Vom 4. Februar 1999

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. September 1998 zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (BGBl. 1998 II S. 2327) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 15 Abs. 1 für

Deutschland am 15. Februar 1999

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunde ist am 10. November 1998 beim Generalsekretär der OECD hinterlegt worden.

Das Übereinkommen wird ferner am gleichen Tag für folgende Staaten in Kraft treten:

Bulgarien
Finnland
Island
Japan
Kanada

nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung:

(Übersetzung)

„As noted during the negotiations, in accepting the language of Article 5 of this Convention as written, Canada does so on the clear understanding that the obligation contained in this article is to ensure that investigation and prosecution of the bribery of foreign public official is not influenced by improper considerations of national economic interest, the potential effect on relations with another state, or the identity of the natural or legal entities involved.“

„Wie während der Verhandlungen erklärt wurde, nimmt Kanada den Wortlaut des Artikels 5 an, da eindeutig davon ausgegangen wird, daß die in diesem Artikel enthaltene Verpflichtung darin besteht, dafür zu sorgen, daß Ermittlungsverfahren und Strafverfolgung wegen Bestechung eines ausländischen Amtsträgers nicht von Erwägungen nationalen wirtschaftlichen Interesses, der möglichen Wirkung auf Beziehungen zu einem anderen Staat oder der Identität der beteiligten natürlichen oder juristischen Personen beeinflußt werden.“

Korea, Republik
Norwegen
Ungarn
Vereinigtes Königreich
Vereinigte Staaten

nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung:

(Übersetzung)

„The United States shall not consider this Convention as the legal basis for extradition to any country with which the United States has no bilateral extradition treaty in

„Die Vereinigten Staaten betrachten das Übereinkommen nicht als Rechtsgrundlage für die Auslieferung in Länder, mit denen die Vereinigten Staaten keinen in Kraft be-

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1998 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,60 DM (2,80 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

force. In such cases where the United States does have a bilateral extradition treaty in force, that treaty shall serve as the legal basis for extradition for offenses covered under this Convention.”

findlichen zweiseitigen Auslieferungsvertrag haben. In Fällen, in denen die Vereinigten Staaten einen in Kraft befindlichen zweiseitigen Auslieferungsvertrag haben, gilt jener Vertrag als Rechtsgrundlage für die Auslieferung aufgrund von Straftaten, die durch das Übereinkommen erfaßt werden.“

Bonn, den 4. Februar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger